

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 24. Februar 1852



Sitzungs-Protocoll
des Gemeinderathes Steyr am 24. Februar 1852.

Unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Herren Gemeinderäthe Nutzinger, v. Koller, Heindl, Schwingenschuß, Krenkelmüller, Michael Heindl, Vogl, Millner, Edelbaur, v. Jäger, Haller, Wittigschlager, Woisetschläger, Stigler.

Abwesende Herr G.R. Eysn u. Plersch entschuldigt. Seidl, Haratzmüller.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 17. dß. wurde vorgelesen, und seinem vollen Inhalte nach angenommen und bestätigt.

Herr Bürgermeister bringt zur Kenntniß der Versammlung:

Nro. 777. Protokoll über die gepflogene Vernehmungen rücksichtlich der dem Johann Pöpperl zur Last gelegten Gewerbstörung.

Nach geschehener Vorlesung dieses Protokolls trägt Hr. Bürgermeister mit Bezug auf den § 98 der a.h. Gem. Ord. für Steyr an auf folgende Erledigung: Nachdem Hr. Joh. Pöpperl, welchem in Folge des vom h. Handelsministerium unterm 9. v.Mts. Z. 113 bestätigten h. Statthalterey Erlaßes v. 23. Aug. v.J. Z. 12781 ein einfaches Fabriks Befugniß zur Erzeugung aller erlaubten Waffen u. Klingen unter der Bedingung verliehen wurde, daß er auf die radizirte Eigenschaft des auf seinem Hause haftenden Messerergewerbes Verzicht leiste, u. sich vor Ausübung seines Fabriksbefugnißes über die erwirkte Löschung des Messergewerbes bey der k.k. Bezirkshauptmannschaft ausweise, ungeachtet selber nach den gepflogenen Erhebungen diese Löschung noch nicht einmal angesucht hat, in der Erzeugung von Säbelklingen betreten, u. bey 200 solche Klingen in der Nebenkammer angetroffen wurden, die Erzeugung dieser Klingen aber nur den Schwert, u. nicht den Messerschmieden zusteht, seine Behauptung somit, daß zur Verfertigung derselben jeder Schmid berechtigt sey, unrichtig ist, so hat sich derselbe einer Gewerbstörung schuldig gemacht u. es wird daher, da selber zufolge des mit h. Statthalterey Erlaß v. 1. Febr. v.J. Z. 3609 bestätigten Erkenntnisses der k.k. Bezks. Hptm. vom 23. Nov. 1850. Z. 9470 wegen der gleichen Übertretung bereits mit der Abnahme der damals bey ihm getroffenen Waffenklingen bestraft worden, dieß somit die zweite Übertretung ist, Hr. Johann Pepperl zu einer Geldbuße von 10 fl C.M. welche zum hiesigen Armenfonde zu erlegen sind, verhalten, und dem Hrn. Distr. Aktuar Willner durch Zustellung aufgetragen, die im Hause desselben vorfindigen Waffenklingen sogleich zu verzeichnen, u. selbe einstweilen in hierämtl. Verwahrung zu nehmen. Diese Waffen sind, nachdem diese Erledigung in Rechtskraft erwachsen seyn wird, zu versteigern, u. der Erlös dem Herrn Johan Pepperl nach Abzug der obigen Geldbuße gegen Empfangsbestätigung zu behändigen. Hievon wird Hr. Johan Mitter u. H. Johan Pepperl, und zwar letzterer mit dem Beisatze rathschlägig verständiget, daß er sich vor erwirkter Löschung seines Messerergewerbes von der Erzeugung der Waffen umso gewisser zu enthalten habe, als im wiederholten Betretungsfalle die Geldbuße verdoppelt werden müßte.

Mit diesem Antrage sind sämmtl. Herrn Votanten einverstanden, daher Beschluss per unanimia. Nach dem Antrage des Herrn Bürgermeisters.

Gaffl
Vogl
Millner
Amtmann Schriftführer